KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Harry Glawe, Fraktion der CDU

Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Hilfe zur Pflege

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Hilfe zur Pflege ist im siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB XII (AG-SGB XII M-V) eigenverantwortlich durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe im übertragenen Wirkungskreis ausgeführt. Der Landesregierung liegen somit keine eigenen Daten dazu vor. Im Vorfeld der Beantwortung wurden die Landkreise und kreisfreien Städte daher um Übersendung ihrer Erkenntnisse dazu gebeten. Nicht allen war eine Zuarbeit in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit möglich.

1. Wie viele Anträge auf Hilfe zur Pflege gab es im Zeitraum von 2018 bis 2022 (bitte einzeln nach den Jahren und nach Landkreisen/kreisfreien Städten auflisten)?

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben, soweit ihnen eine Auswertung in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Bearbeitungsdauer möglich war, die in nachfolgender Tabelle zusammengefassten Daten zur Antragsanzahl zur Verfügung gestellt.

| Landkreis/kreisfreie Stadt | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---------------------------------------|------|------|------|------|------|
| Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | 347 | 376 | 620 | 644 | 796 |
| Landkreis Nordwestmecklenburg* | - | - | 286 | 278 | 330 |
| Landkreis Rostock** | - | - | 204 | 224 | - |
| Landkreis Vorpommern Greifswald | 207 | 219 | 309 | 362 | 380 |
| Landkreis Vorpommern Rügen | 368 | 333 | 284 | 237 | 399 |

Anmerkungen:

- * Aufgrund einer Systemumstellung im Jahr 2019 sei eine programmgestützte Auswertung erst ab 2020 möglich, die manuelle Auswertung für die Jahre 2018 und 2019 zur Beantwortung dieser Frage sei in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.
- ** Für die Jahre 2020 und 2021 kann der Träger der Sozialhilfe auf bereits manuell ausgewertete Daten infolge einer gesonderten Abforderung im Jahr 2022 zurückgreifen, eine händische Auswertung für die Jahre 2018, 2019 und 2022 zur Beantwortung dieser Frage sei in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Für die Jahre 2020 und 2021 seien überdies nur die Bewilligungen, nicht jedoch die Anträge erfasst worden.
 - 2. Wie lange dauert gegenwärtig die Bearbeitung bzw. Bewilligung von Anträgen auf Hilfe zur Pflege (bitte einzeln nach Landkreisen/kreisfreien Städten auflisten)?

Die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe haben folgende Daten zur Verfügung gestellt, wobei für die jeweils genannte Bearbeitungsdauer das Vorliegen aller antragsuntersetzenden Unterlagen vorausgesetzt ist:

| Landkreis/kreisfreie Stadt | Stationäre Hilfen | Ambulante Hilfen | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------|--|
| Landeshauptstadt Schwerin | bis zu vier Monate | circa zwei bis | |
| | | vier Wochen | |
| Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | circa drei Monate, in schwierigen | | |
| | Fallkonstellationen auch länger | | |
| Landkreis Nordwestmecklenburg | circa zwei bis drei Wochen | | |
| Landkreis Rostock | keine Datenerhebung insoweit | | |
| Landkreis Vorpommern Greifswald | circa vier bis circa drei bis | | |
| | sechs Wochen | sechs Monate | |
| Landkreis Vorpommern Rügen | zwar keine Datener- | regelmäßig circa drei | |
| | hebung, Antragsbear- | Wochen (70 % aller | |
| | beitung jedoch zügiger | Anträge), im Übrigen | |
| | als im Bereich der | circa vier bis | |
| | ambulanten Hilfen | fünf Wochen | |

- Steht die Landesregierung im Hinblick auf eine Beschleunigung der Verfahrensdauer in Kontakt mit den Landkreisen und kreisfreien Städten?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung steht sowohl mit den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Sozialhilfe als auch mit den Leistungsanbietern im Hinblick auf eine Beschleunigung der Verfahrensdauer in Kontakt. Der hiermit im Zusammenhang stehende Gesprächsprozess dauert derzeit noch an, sodass problemauflösende Ableitungen noch nicht mit der erforderlichen Präzision abschließend getroffen werden können.

4. Welchen Einfluss hat die Länge der Bearbeitungsdauer eines Antrages auf Hilfe zur Pflege bei der Findung eines ambulanten oder stationären Pflegeangebotes (Antwort bitte begründen)?

Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe zu dieser Frage Stellung genommen haben, hat die Bearbeitungsdauer eines Antrages auf Hilfe zur Pflege aus dortiger Sicht keinen nennenswerten Einfluss auf das Finden eines ambulanten oder stationären Angebotes sowie eines entsprechenden Versorgungsabschlusses. Die Einschätzung wird damit begründet, dass die Beantragung der Leistung in aller Regel im Kontext einer tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen Pflegeleistung erfolgt, es besteht insoweit regelmäßig schon bei Antragstellung ein konkretes Versorgungsangebot.

5. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, bei denen aufgrund der langen Bearbeitungsdauer der Anträge bei Hilfe zur Pflege Pflegebedürftige eine Ablehnung des Pflegeplatzes durch den jeweiligen Betreiber erhalten haben?

Der Landesregierung sind entsprechende Fälle nicht bekannt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.